

## Anlage 4 zur Prüfvereinbarung gemäß §106 SGB V

### Zufälligkeitsprüfung (Stichprobe)

- 1) Die Stichprobe umfasst 2 v.H. der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten sowie ärztlich geleiteten Einrichtungen (künftig „Ärzte“ genannt). Als Stichprobengruppen werden vereinbart:
  - Hausärzte
  - Fachärzte
  - Ermächtigte
  - Psychotherapeuten.
- 2) Der Prüfzeitraum umfasst für alle Quartale des Jahres 2007 insgesamt 5 Quartale einschließlich des Quartals, für das die Stichprobe gezogen wird (Auswahlquartal). Im Anschluss wird der Prüfzeitraum auf 4 Quartale reduziert (einschließlich Auswahlquartal).
- 3) Die KVSH ermittelt für jedes Quartal ab 1/2007 die Stichprobe per EDV-gestütztem Zufallsgenerator in Anwesenheit des Justizars oder – bei dessen Verhinderung – eines anderen Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.  
Die Stichprobenziehung soll ab 2/2007 je Quartal bis 8 Wochen nach Ende des Prüfzeitraumes erfolgen. Das für das letzte Quartal des Prüfzeitraumes gültige Arztstammdatenverzeichnis bildet die Grundlage der zu bestimmenden Stichprobe.  
Das Ergebnis der Stichprobenziehung wird der Geschäftsstelle der Prüfungsgremien auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträger übermittelt.
- 4) Die Geschäftsstelle der Prüfungsgremien unterzieht die von der KVSH gezogene Stichprobe einer Überprüfung. Folgende Ärzte unterliegen nicht der Zufälligkeitsprüfung:
  - Ärzte,
    - die auf den Prüfzeitraum bezogen bereits einer Auffälligkeitsprüfung, Durchschnittsprüfung oder Prüfung im Einzelfall unterliegen,
    - die innerhalb der letzten 8 Quartale ergebnislos in die Zufälligkeitsprüfung einbezogen waren,
    - die erst weniger als 3 Quartalsabrechnungen vorgelegt haben oder
    - die weniger als 50 Behandlungsfälle /Quartal abgerechnet haben.

Dies betrifft auch Sachverhalte, die bereits Gegenstand einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach einer anderen Prüfmethode oder einer Abrechnungs- oder Qualitätsprüfung gewesen sind.

Die Grundgesamtheit zur Stichprobenziehung ist hiervon unberührt, d.h. wird nicht um diese oder ggf. in den Richtlinien genannte, von der Zufälligkeitsprüfung ausgenommenen Fälle bereinigt. Die Bereinigung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Prüfungsgremien.
- 5) Die Geschäftsstelle informiert auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträger die KVSH und die Krankenkassen-/verbände über die nach der Bereinigung in der Zufälligkeitsprüfung verbleibenden Ärzte. Die Geschäftsstelle informiert außerdem die in die Stichprobe einbezogenen Ärzte.

- 6) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Prüfungsgegenstände:
- Prüfung der in Gebührenordnungsnummern des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs abgebildeten ärztlichen Leistungen,
  - Prüfung von veranlassten Leistungen, insbesondere von aufwendigen Leistungen mit medizinisch-technischen Großgeräten,
  - Prüfung der Durchführung von Leistungen durch den Überweisungsempfänger,
  - Prüfungen ärztlicher Verordnungen von Arznei- und Heilmitteln,
  - Prüfung der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und Krankenhauseinweisungen.
- 7) Als Anhaltspunkt für den Prüfungsausschuss für die konkrete Bewertung der Beurteilungskriterien wird die Anlage 2 der Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V vereinbart.
- 8) Im Übrigen gelten die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung als unmittelbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bad Segeberg, Kiel, Hamburg, Lübeck, den 28.08.2007



*[Handwritten Signature]*  
Kassenärztliche Vereinigung  
Schleswig-Holstein

*[Handwritten Signature]*

AOK Schleswig-Holstein, Kiel

*[Handwritten Signature]*

BKK Landesverband NORD, Hamburg

*[Handwritten Signature]*

IKK Landesverband Nord, Lübeck

*[Handwritten Signature]*

Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel

*[Handwritten Signature]*  
i.V.  
Verband der Angestellten-  
Krankenkassen, Kiel

*[Handwritten Signature]*  
i.V.  
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband, Kiel

**Protokollnotiz  
zur Anlage 4 der Prüfvereinbarung gemäß §106 SGB V**

**Zufälligkeitsprüfung (Stichprobe)**

Die Vertragspartner beabsichtigen, zum 01.01.2008 eine neue Anlage 4 vorzulegen, die Regelungen zu insbesondere folgenden Sachverhalten enthält:

- ein Antragsverfahren für die Plausibilitätsprüfung (§ 1 Abs. 3),
- ein Verfahren, das es ermöglicht, im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss oder seiner Geschäftsstelle Anregungen zu Prüfungszielen oder Prüfungsempfehlungen abzugeben (§ 6 Abs. 4).

Den Bezug bilden die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V („Zufälligkeitsprüfung“).

Bad Segeberg, Kiel, Hamburg, Lübeck, den 28.08.2007



*[Handwritten signature]*  
Kassenärztliche Vereinigung  
Schleswig-Holstein

*[Handwritten signature]*  
AOK Schleswig-Holstein, Kiel

*[Handwritten signature]*  
BKK Landesverband NORD, Hamburg

*[Handwritten signature]*  
IKK Landesverband Nord, Lübeck

*[Handwritten signature]*  
Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel

*[Handwritten signature]*  
Verband der Angestellten-  
Krankenkassen, Kiel

*[Handwritten signature]*  
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband, Kiel